

denen gleichen, die bei der Chrenecruda üblich sind; seine nächsten Verwandten übernehmen dann seine Pflichten hinsichtlich des Deiches, zugleich aber auch seine Rechte, das heisst all sein liegendes und bewegliches Gut. Im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die den Erdwurf in der Lex Salica als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft betrachtet, sieht G. in ihm nur ein einseitiges, eine Preisgabe von Grundvermögen, nämlich der Hofstätte, seitens des Totschlägers. Zur Stütze dieser Ansicht verweist der Verf. auf die Symbolik der Lex selber und auf die Verwendung ganz derselben Formen bei der geschilderten deichrechtlichen Dereliktionshandlung. Nach G. entspricht ferner der Uebernahme der Deichpflicht durch die Verwandten in der Lex Salica das Eintreten der Familie und Sippe in die Zahlungspflichten des Totschlägers, dem Anfall des liegenden und beweglichen Gutes das Einrücken der Sippenossen in die gemeinsame Herrschaft über die Hofstätte. In beiden Fällen, bei der Chrenecruda und beim Deichrecht, ist der Anfall des Grundvermögens ein dauernder nur bei voller Pflichterfüllung. — Darauf möchte ich hier nur dies erwidern. Wenn G. bei der Chrenecruda von einem Anfall von Grundvermögen an die Verwandten spricht, so scheint er sich m. E. nicht immer deutlich gegenwärtigt zu haben, von welcher Beschaffenheit dieses Grundvermögen war. Nach G. fiel jenen die Hofstätte zu und zwar ohne das dazugehörige Ackerland, welches, wie G. annimmt, den vicini zukam, und ferner: erst nachdem sie jedes Wertgegenstandes entäussert, ja wohl auch gewüstet worden war. So aber war die Hofstätte ein Grundstück von geringem Umfang und geringem Wert schon für einen Einzelnen, wieviel mehr aber für eine ganze Anzahl von Sippenossen, die zu gemeinsamer Herrschaft über sie berufen wurden. Ich trage daher Bedenken, anzunehmen, die Lex Salica habe den Verwandten — noch dazu nur unter der Bedingung, dass sie ihrer Zahlungspflicht vollauf nachkämen — das Einrücken in ein so geringwertiges Grundstück in Aussicht gestellt. Beim Deichrecht liegen die Dinge etwas anders. Danach übernehmen die Sippenossen mit dem Deich und der Pflicht der Instandhaltung alles liegende und bewegliche Gut des bisherigen Deichhalters, bei der Chrenecruda fällt an sie aber mit der Hofstätte und der Zahlungspflicht weder das Land noch die Fahrhabe des Totschlägers. — Des weiteren denke ich hierauf in meinen Studien zur Lex Salica einzugehen.

M. Kr.